



§ 26

Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend auf einem neutralen Ausweichplatz spielen oder für einen neutralen Platz bestimmt sind.
2. Für jedes Spiel ist vom Heimverein ein verantwortlicher Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen.
3. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
4. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA/ KfV- oder SFV.
5. Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz der Schiedsrichter, der Gastmannschaft und deren Funktionäre sowie vom FSA, KfV- oder SFV offiziell beauftragte Personen verantwortlich.
6. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, den Schiedsrichtern den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten. Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist.
8. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste des FSA.